



An den Grossen Rat

18.1412.02

Gesundheits- und Sozialkommission  
Basel, 22. November 2018

Kommissionsbeschluss vom 1. November 2018

## **Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission**

zum

**Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die  
Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten  
Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für  
die Jahre 2019 bis 2021**

Inhalt

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
1.1 Separater UKBB-Ratschlag .....	3
1.2 Definition .....	3
1.3 Ausgaben .....	4
<b>2. Vorgehen der Kommission</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Bemerkungen der Kommission</b> .....	<b>5</b>
3.1 Finanzielle Auswirkungen Bundesbeschluss .....	5
3.2 Zentrumsfunktion UKBB und Beteiligung weiterer Kantone an den GWL und ungedeckten Kosten .....	5
<b>4. Antrag der Kommission</b> .....	<b>6</b>
<b>Grossratsbeschluss</b> .....	<b>7</b>

## 1. Ausgangslage

Mit dem Ratschlag 18.1412.01 betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2019 bis 2021 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, eine Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen im Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) für die Jahre 2019 bis 2021 in der Höhe von 7.143 Mio. Franken pro Jahr, insgesamt 21.429 Mio. Franken zu bewilligen.

### 1.1 Separater UKBB-Ratschlag

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) und ungedeckten Kosten des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) sind nicht im Ratschlag 18.1195.01 betreffend Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen in baselstädtischen Spitälern für die Jahre 2019 bis 2021 enthalten. Aufgrund der bikantonalen Trägerschaft wird eine Rahmenausgabenbewilligung zur Finanzierung der Kosten und Leistungen des UKBB dem Grossen Rat mit separatem Ratschlag als partnerschaftliches Geschäft beantragt.

### 1.2 Definition

GWL werden gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung finanziert. Sie müssen von den Kantonen bzw. Gemeinden oder Dritten, die sie bestellen, separat bezahlt werden. Zu den GWL gemäss Artikel 49 Abs. 3 KVG gehören:

- die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;
- die universitäre Lehre und Forschung (inkl. der ärztlichen Weiterbildung gemäss Art. 7 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung).

Die GWL sind im KVG allerdings nicht genau definiert. Die Kantone können weitere GWL festlegen. Es sind dies insbesondere:

- Leistungen in Ausübung von Bundesrecht;
- Leistungen aus sozialen und/oder gesellschaftlichen Gründen für die eigene kantonale Bevölkerung.

Ungedeckte Leistungen, also finanziell nicht abgedeckte Leistungen, müssen von den Spitälern zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochstehenden Versorgung erbracht werden. Diese Leistungen sind sinnvoll und notwendig, da sonst anderweitige Kosten generiert würden. Die Finanzierungslücken der ungedeckten Leistungen ergeben sich aus folgenden Gründen:

- Nicht kostendeckender oder fehlender KVG-Tarif;
- Widersprüchliche Empfehlungen des Preisüberwachers und/oder durch Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts.

Die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen werden gemäss Vorlage konkret in den folgenden drei Hauptbereichen erbracht:

- Finanzielle Unterdeckung im spitalambulantem Bereich
- Weiterbildung Ärztinnen und Ärzten zum eidgenössischen Facharztstitel
- Gemeinwirtschaftliche Leistungen im engeren Sinn (insbesondere sozialdienstliche Leistungen und Schulunterricht)

Die ungedeckten Kosten fallen beim UKBB in stärkerem Mass an als bei anderen Spitälern. Bei der Behandlung von Kindern ist ein erhöhter Betreuungsaufwand zu leisten (z.B. Narkose bei MRI-Untersuchung, Einbezug der Eltern etc.), und es gibt in der Pädiatrie im Gegensatz zur Erwachsenenmedizin viel weniger niedergelassene Spezialisten. Sprechstunden für spezialisierte und hochspezialisierte Fälle sind somit fast nur im UKBB möglich. Zudem kann das UKBB im Gegensatz zu anderen Spitälern sein Defizit aus ambulanten Leistungen nicht aus

Zusatzversicherungserträgen (halbprivat oder privat) aus dem stationären Bereich alimentieren, da der Anteil von zusatzversicherten Patientinnen und Patienten im UKBB nur bei knapp 10 Prozent liegt. Die Finanzierungsproblematik, die durch die Änderung des Bundesrates an der TARMED-Tarifstruktur entstanden ist, und der Aspekt der regionalen Zentrumsfunktion des UKBB werden im Kapitel 3 näher erläutert.

### 1.3 Ausgaben

Die jährlichen Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen und ungedeckte Kosten an das UKBB wurden 2012 bis 2018 um 1.5 Mio. Franken reduziert, von 7.9 auf 6.4 Mio. Franken. Der Anstieg des Beitrages ab 2019 um knapp 0.7 Mio. Franken ist auf den Eingriff des Bundesrates in die TARMED-Struktur zurückzuführen.

Finanzierungsbedarf	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Budget 2018	Ausgabenbewilligung 2019-2021 (p.a)
Finanzielle Unterdeckung im spitalambulantem Bereich	5'486'000	5'003'000	5'003'000	5'003'000	5'675'000
Weiterbildung Fachärzte FMH	846'000	841'000	844'000	795'000	850'000
Spital-Beschulung	318'000	230'000	234'000	318'000	318'000
Spital-Sozialdienst	300'000	300'000	300'000	300'000	300'000
Transplantationskoordination	10'000	10'000	10'000	10'000	0
Total	6'960'000	6'384'000	6'391'000	6'426'000	7'143'000

Eine Entlastung ergibt sich für das UKBB durch eine Änderung am Transplantationsgesetz. Die lokale Koordination wird nun nicht mehr vor Ort, sondern über die nationale Stiftung Swisstransplant finanziert. Keine Kosten entstehen für die Spitalseelsorge. Die Mittel dafür stellen die Landeskirchen.

Das Total der jährlichen Beiträge an das UKBB aus Basel-Stadt und Basel-Landschaft beträgt 2019-2021 14.227 Mio. Franken. Der leicht niedrigere Anteil von Basel-Landschaft (7.084 Mio. Franken gegenüber 7.143 Mio. Franken aus Basel-Stadt) ergibt sich aufgrund von kantonsspezifischen Kostenzuweisungen in der Spital-Beschulung und im Spital-Sozialdienst. Der spitalambulante Bereich und die Weiterbildung werden exakt paritätisch getragen. Die beiden Trägerkantone tragen die ungedeckten Kosten des UKBB (total rund 15.3 Mio. Franken) nicht vollumfänglich, sondern nur zu 74 Prozent (je 37 Prozent pro Kanton oder je 5.675 Mio. Franken, total 11.35 Mio. Franken). Damit soll dem UKBB signalisiert werden, dass vom Betrieb weitere Effizienzanstrengungen erwartet werden. Ein ähnliches Vorgehen findet bei den anderen baselstädtischen Spitalern im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Kosten für Lehre und Forschung statt. Dort werden nur 70 Prozent der Kosten vom Kanton übernommen – ebenfalls als Anreiz zur Kosteneffizienz.

Für Details der Vorlage wird auf den Ratschlag Nr. 18.1412.01 verwiesen.

## 2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 18.1412.01 am 17. Oktober 2018 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) überwiesen. Die GSK hat das Geschäft an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung teilgenommen haben seitens des Gesundheitsdepartements der Departementsvorsteher, der Leiter Gesundheitsversorgung, der Leiter Spitalversorgung und der CEO des UKBB.

### **3. Bemerkungen der Kommission**

#### **3.1 Finanzielle Auswirkungen Bundesbeschluss**

Die vom Bundesrat beschlossene Anpassung der Tarmed-Tarife per 1. Januar 2018 hat massive Auswirkungen auf die Finanzlage des UKBB. Bei den ungedeckten Kosten ergibt sich ein Sprung von mehreren Millionen Franken zusätzlich. Basel-Stadt brachte seine Bedenken während der Tarif-Vernehmlassung an, doch wurden diese weitgehend übergangen. Nicht nur für das UKBB, sondern gesamtschweizerisch hat sich für die Kindermedizin eine angespannte Finanzlage ergeben. Die GSK begrüsst angesichts dessen die korrigierenden Bemühungen auf nationaler Ebene, so die Standesinitiative und die Aktivitäten der baselstädtischen Vertretungen in der GDK und im Bundesparlament.

#### **3.2 Zentrumsfunktion UKBB und Beteiligung weiterer Kantone an den GWL und ungedeckten Kosten**

Die voll paritätische Aufteilung der Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und ungedeckten Kosten zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist vorbildlich.

Umso kritischer ist aus fiskalischer Sicht die Nutzung des UKBB durch die anderen Kantone der Nordwestschweiz (AG, SO und JU) zu sehen, da diese sich einer Beteiligung an den GWL und den ungedeckten Kosten versperren. Diese gehen von einer Tariflogik aus, bei welcher der staatlich genehmigte Tarif Kostendeckung garantiert und alles, was darüber hinausgeht, aus den selbstverantwortlichen Bestellungen der Trägerkantone und mangelhafter Effizienz in den Spitälern resultiere. Da die Kindermedizin aber nicht vergleichbar ist mit der Erwachsenenmedizin, erhofft sich die Kommission eine andere Behandlung.

Die Möglichkeiten, welche die zwei Trägerkantone und das UKBB haben, sind eingeschränkt. Die Rückweisung von Patienten ist aus ärztlicher Sicht keine Option, und für Zahlungsbescheide an die Nutzer-, aber Nicht-Trägerkantone besteht gegenwärtig kein rechtliches Instrumentarium. Letztlich muss die politische Diskussion eine Lösung finden, indem auch in den Nutzerkantonen das Bewusstsein geschärft wird, dass die finanziell soliden und deshalb qualitativ verlässlichen Kinderspitäler mit Zentrumsfunktion (insbesondere Basel, Bern und Zürich) im Interesse aller und nicht nur der spezifischen kantonalen Träger liegen.

Der Kanton könnte mitwirken, den Tarmed-Tarif von 91 Rappen zu erhöhen, wovon der Regierungsrat bislang aber abgesehen hat.

#### **4. Antrag der Kommission**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig, dem nachstehenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 22. November 2018 einstimmig genehmigt und die Kommissionspräsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

A handwritten signature in dark ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Sarah Wyss, Präsidentin

#### **Beilage**

Grossratsbeschluss

## **Grossratsbeschluss**

### **Rahmenausgabenbewilligung für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) für die Jahre 2019 bis 2021**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 18.1412.01 vom 16. Oktober 2018 und in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission 18.1412.02 vom 22. November 2018, beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die gemeinwirtschaftlichen und ungedeckten Leistungen im Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) für die Jahre 2019 bis 2021 Ausgaben von insgesamt Fr. 21'429'000 (jährlich Fr. 7'143'000) zu tätigen.
2. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt einer analogen Beschlussfassung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.